

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und bei Ausgabestellen 2 RM. im Monat, bei Zustellung durch die Post 2,30 RM., bei Postbestellung 3 RM., zuzüglich Abgabe. Die Postzeitung wird auch an alle Postämter und Poststellen im In- und Ausland versandt. Bei Abnahme von mehreren Exemplaren zu jeder Zeit besondere Ermäßigung. Im Falle längerer Abwesenheit, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückerstattung des Bezugspreises. — Abrechnung einzelner Abnehmer erfolgt nach, wenn Porto befreit.

Anzeigenpreis: Die 5-spaltige Saumpresse 20 Rpfg., die 4-spaltige Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennig, die 3-spaltige Reklameweile im täglichen Teil 1 Reichsmark. Nachverrechnung 20 Reichspfennig. Der geschriebene Text kostet 20 Reichspfennig. — Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. — Die Wichtigkeit der Angelegenheiten werden durch die Zeitungsstellen entgegen.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 202 — 90. Jahrgang

Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“

Wilsdruff-Dresden

Postbez.: Dresden 2640

Montag, den 31. August 1931

Steueramnestie.

Die bisherige Verordnung des Reichspräsidenten gegen Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 mit ihrem eine Steueramnestie vorsehenden Paragraph 8 war in den schweren Krisentagen des Juli Hals über Kopf herausgebracht worden und wies deshalb auch alle Mängel eines schlecht vorbereiteten und wenig durchdachten Gesetzes auf. Die überaus zahlreichen Fragen und Schwierigkeiten, die sich bei ihrer Anwendung in der Praxis ergaben, führten zunächst zu einer Fristverlängerung für die Amnestieangelegen bis zum 31. August 1931 und nunmehr zu einer gänzlichen Neufassung und erheblichen Erweiterung der früheren Amnestiebestimmungen und weiterer Fristverlängerung bis zum 16. September 1931.

Die neue Amnestieverordnung bezweckt in ihrem ersten Abschnitt vor allem die weitere Kapitalflucht in das Ausland zu unterbinden sowie in das Ausland geflüchtetes Kapital wieder in das Inland zurückzuführen. Sie befaßt sich dabei mit einer in letzter Zeit besonders häufigen Form der Kapitalflucht, nämlich der Gründung ausländischer Familienstiftungen, die besonders das Großkapital, begünstigt durch die Rechtspredung des Reichsfinanzhofs weitgehend zur Abschöpfung von Kapital in das Ausland und steuerfreien Zinsauszahlung von Einkommen benutzte. Diese ausländischen Familienstiftungen sind jetzt, sofern sie nach dem 31. Juli 1931 von Inländern errichtet sind, oder sofern aus ihnen Inländer bezugsberechtigt sind, bis zum 16. September 1931 und sofern Gründungen noch nach dem 9. September 1931 erfolgen, binnen einer Woche nach Gründung dem für die Vermögenssteueranlage zuständigen Finanzamt anzugeben, wenn der Stifter, seine Angehörigen oder anderen Abkömmlinge zu mehr als 80 Prozent aus der Stiftung bezugsberechtigt sind. Anzeigepflichtig sind die Gründer oder Gründer einer solchen Stiftung oder Vereins, die ihren Sitz und Ort der Leitung im Ausland hat, ferner die inländischen Mitglieder des Vorstandes oder Familienrats sowie alle inländischen Bezugsberechtigten und Verwaltenden.

Außer dieser Anzeigepflicht strebt die neue Verordnung die Auflösung solcher Stiftungen und die Rückführung des in ihnen investierten Vermögens in das Inland an. Zu diesem Zweck tritt bei Auflösung der Stiftung bis zum 31. Dezember 1931 für den Erwerb des Vermögens durch den inländischen Stifter, seinem inländischen Ehegatten oder lebende inländische Abkömmlinge Erbschafts- und Schenkungssteuerfreiheit ein. Bei Nichtauflösung gilt dagegen das Einkommen und Vermögen der Stiftung ohne Rücksicht darauf, ob das Einkommen ausgeschüttet wird oder nicht als Vermögen und Einkommen des Errichters, solange dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist. Dabei ist die Einkommensteuer außerordentlich hoch, auf 50 Prozent, bemessen.

Eine weitere Anzeigepflicht ist für ausländische Beteiligungen und Optionen unbeschränkt vermögenssteuerpflichtiger Personen vorgesehen. Am 1. Januar 1931 bestehende oder später erworbene Beteiligungen an einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland müssen bis zum 16. September 1931 nach Art und Höhe dem Finanzamt angezeigt werden, wenn ein unbeschränkt vermögenssteuerpflichtiger an der Gesellschaft allein oder mit Angehörigen oder im bewußten oder gewollten Zusammenwirken mit nicht mehr als vier anderen Personen oder deren Angehörigen zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist. Erritoriale, ausländische Konsularbeamte und vom Ausland in das Inland zugezogene Personen, deren Vermögens- oder Einkommensteuer pauschal festgesetzt sind, sind nicht anzeigepflichtig. Zuwiderhandlungen gegen sämtliche Anzeigepflichten der Verordnung sind unter schweren Strafen gestellt.

Außer diesen gegen die Kapitalflucht gerichteten Bestimmungen enthält die Verordnung neue Vorschriften über die Vermögenserklärung und Steueramnestie. Sowohl für die Abgabe der Vermögenserklärung wie für Anzeigen auf Grund der Steueramnestie wird die bisher zum 31. August 1931 gestellte Frist nochmals bis zum 16. September 1931 verlängert. Die Steueramnestie selbst wird erheblich erweitert, insbesondere durch Ausdehnung auch auf Umsatzerlöse sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer, und eine Reihe von bisherigen Zweifelsfragen geklärt. Wer steuerpflichtige Werte für die Zeit nach dem 31. Dezember 1927 einer bestehenden Rechtspflicht gegenüber der Steuerbehörde nicht angegeben hat, wird amnestiert, wenn er innerhalb der Amnestiefrist vom 18. Juli bis 16. September 1931 der Steuerbehörde Anzeige erstattet. Durch eine dahingehende Anzeige wird zugleich auch Amnestie für die rückliegende Zeit vor dem 1. Januar 1928 erlangt. Wer nur bis 1927 einschließliche steuernebrüchlich gewesen ist, dagegen von 1928 an alle Werte richtig angegeben hat, braucht keine Anzeige zu erstatten. Er erlangt ohne weiteres anzeigelos für 1927 und weiter zurückliegende Jahre Steueramnestie. — Die Amnestie umfaßt einmal Straffreiheit hinsichtlich der nicht angegebenen Werte, sodann auch Befreiung von Nachzahlungen auf die Vermögenssteuer für die Zeit vor dem 1. Januar 1931, auf die Aufbringung vor dem 15. August 1931, auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer vor dem 1. Januar 1930, auf die Gewerbesteuer vor dem 1. April 1931, auf die Umsatzsteuer vor dem 1. Januar 1930, ferner

Europas Zerrissenheit.

Vierzig Minderheiten flagen an.

Was sagt der Völkerverbund dazu?

Der 7. Europäische Minderheitenkongress ist in Genf eröffnet worden. An dem Kongress nehmen Vertreter von 40 europäischen Minderheiten aus 14 Staaten teil. Besonders stark sind

die deutschen Minderheiten

vertreten, die die bekannten deutschen Minderheitenführer aus der Tschechoslowakei, Rumänien, Polen, Ungarn, Lettland, Estland, Südslowenien und Litauen entsandt haben. Zum ersten Male nehmen am Kongress die Vertreter der griechischen Minderheiten auf den zu Italien gehörenden Dodekanesinseln teil. Stürmisch begrüßt wurden die Vertreter der Katalanen, die seit Jahren in der Minderheitenbewegung mitarbeiten. Im Auftrage des Obersten Rates überbrachte der spanische Minderheitenführer Estelrich die Wünsche der katalanischen Bevölkerung für die Arbeit des Kongresses.

Der Kongress wurde durch den Präsidenten Wilfan in deutscher Sprache eröffnet, der in großen Zügen

die Aufgabe und Bedeutung

des Minderheitenkongresses darlegte und hierbei unterstrich, daß die Minderheitenbewegung nach wie vor von dem väterlichen Willen zur nationalen Selbstbehauptung befeuert sei. Es sei eine Fäulnis anzunehmen, daß die Minderheitenbewegung ablaufe oder daß die Minderheiten sich in ihre Lage schuldig würden. Wilfan wies sodann auf die oben erwähnte höchst bedeutsame Veröffentlichung des Kongresses hin, die zum erstenmal

authentisches Dokumentenmaterial

über die Lage der Minderheiten in allen europäischen Staaten bringe. Dr. Wilfan betonte, daß diese Veröffentlichung den Finger auf die Wunde lege und die heutige Zerrissenheit und Spaltung Europas auf das deutlichste aufweise. Die fortgesetzten Verdrückungen und Verfolgungen der Minderheiten hindern heute die Einigung Europas und drohen zu einer ersten Gefahr zu werden.

Die Lage der Minderheiten in den Staaten Europas.

Die bereits vor zwei Jahren in Angriff genommene Veröffentlichung des authentischen Dokumentenmaterials über die Lage der Minderheiten, die dem Minderheitenkongress vorliegt, enthält die von den Führern der Minderheiten verfaßten Berichte über

die Lage von 40 Minderheitengruppen.

Die in 14 europäischen Staaten leben und 14 Völkern angehören. Das außerordentlich umfangreiche Dokumentenmaterial gibt eine einzigartige Darstellung der wahren Lage der Minderheiten und einen einwandfreien, zusammenfassenden Überblick über ihre ethnographischen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse. Dieser Veröffentlichung wird allgemein größte Bedeutung beigegeben, da damit zum ersten Male eine wirklich authentische und zusammenfassende Darstellung der Lage der Minderheiten vorliegt, die zweifellos auch

für die Arbeiten des Völkerverbundes

auf dem Minderheitengebiet von größter Bedeutung sein wird. Aus dem umfangreichen statistischen Material geht hervor, daß das Nationalvermögen der Minderheiten sich seit dem Kriege um 40 bis 50 Prozent vermindert hat.

Krieg nach dem Kriege.

Die Lage der europäischen Minderheiten.

Auf dem europäischen Minderheitenkongress fand eine bewegte Aussprache über die gegenwärtige Lage der verschiedenen europäischen Minderheiten statt, in der von den Rednern ein erschütterndes Bild der

Verdrückungen und Verfolgungen

der Minderheiten entrollt wurde. Der deutsche Abgeordnete im estländischen Parlament, Haffelblat, wies darauf hin, daß die in den Verfassungen der einzelnen Staaten vorgesehenen Paragraphen zum Schutze der Minderheiten praktisch ohne jede Bedeutung geblieben seien, sie böten lediglich einen Niederschlag des

schlechten Gewissens der Mehrheitsvölker.

Selt Abidiah des Weltkrieges seien nicht weniger als zehn Millionen Hektar aus dem Besitz der Minderheiten in die Hand

auf die Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer vor dem 1. Juli 1930.

Die Amnestie ist ausgeschlossen, wenn die Anzeige schon vor dem 18. Juli oder erst nach dem 16. September erstattet wird, wenn mehrere steuerpflichtige Werte nicht angegeben waren und jetzt nur ein Teil der Werte angezeigt wird, sowie endlich auch, wenn die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen schon vor dem 18. August 1931 eröffnet hatte, daß sie Kenntnis von der Rückgabe habe.

Die Amnestieverordnung befreit endlich mit Wirkung vom 1. August 1931 an die bisherige allgemeine Anzeigepflicht für jedermann, der von dem Vorhaben oder der Ausführung einer in der Amnestieverordnung mit Strafe bedrohten Handlung glaubhafte Kenntnis hatte. An die Stelle dieser Anzeigepflicht ist eine weitgehende Mitteilungspflicht aller Behörden und Beamten an die Finanzämter eingeführt, die dienlich Kenntnis oder dringenden Verdacht von Steuerzuverhandlungen allgemein wie auch von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der neuen Amnestieverordnung sowie Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 erhalten haben.

der Mehrheitsvölker auf dem Wege der Enteignungsgesetze, der sogenannten Kararreform, übergegangen. Die Verhältnisse, wie sie nach dem Kriege in Europa beständen, könnten man mit Kriegen der Völker untereinander in Maßnahmen der Staaten bezeichnen. Dies alles vollziehe sich im Zeitalter des Minderheitenschutzes.

Der Minderheitenschutz des Völkerverbundes habe vollständig versagt, er habe sich der Gewalt gebeugt. Die täglich geübte Rechtsbeugung gegenüber den Minderheiten wirke sich auf den Charakter der Menschen in einem höchst verschlechternden Sinne aus.

Sonntagsverhandlungen des Minderheitenkongresses.

Genf, 30. August. Auf dem Minderheitenkongress wurde am Sonntag die Aussprache über die Lage der Minderheiten fortgesetzt. Der Führer des Deutschums in der Tschechoslowakei, Peters, erklärte, das Sudetendeutschum nehme wohl an der Arbeit der Minderheitenbewegung teil, denn die Deutschen seien dort die jure eine Minderheit und unterlägen den gleichen Bestimmungen wie die übrigen Minderheiten. Allerdings glaubten die Sudetendeutschen, die ein Viertel der Bevölkerung ausmachten, nicht, mit den künftigen Bestimmungen des Minderheitenrechtes auskommen zu können. Aus der Beteiligung deutscher Minister an der Regierung dürfe man nicht folgern, daß die nationalen Fragen in der Tschechoslowakei bereinigt seien. In letzter Zeit sei vielmehr ein peinliches Anwachsen der nationalistischen Welle festzustellen.

Der Vertreter des Deutschums in Rumänien, Mauer-Ebner, sprach die Hoffnung aus, daß die Regierung Argentinum, endlich die in der Thronrede angekündigte Herabsetzung des Staatsbürgergesetzes in Rumänien im Sinne der Übereinstimmung mit den Friedensverträgen durch das Parlament vornehmen lassen werde.

Der Vertreter der Karpaten-Russen in der Tschechoslowakei, Kurisak, wies darauf hin, daß bereits im Vertrage von St. Germain Karpaten-Rußland die Autonomie garantiert worden sei, jedoch seit 12 Jahren für eine Verwirklichung dieser Verpflichtung nichts geschehen sei.

Der Minderheitenkongress behandelte dann die Erfahrungen über die der deutschen Minderheit in Estland 1925 gewährte Kultur-Selbstverwaltung. Diese erste den Minderheiten in Europa bisher eingeräumte Kulturautonomie habe sich, so wurde ausgeführt, nach dem Urteil maßgebender estnischer Staatsmänner, durchaus bewährt und sei als ein wesentlicher Schritt zur Lösung der Minderheitenfrage aufzufassen.

Erneute Besprechung Schober-Curtius in Genf.

Genf, 30. August. Der österreichische Außenminister Schober stattete heute nachmittags Reichsaußenminister Dr. Curtius im Hotel Metropole einen Besuch ab, der sich über eine Stunde hinzog. Auch diese zweite Besprechung zwischen dem österreichischen und dem deutschen Außenminister hat in erster Linie den bevorstehenden Verhandlungen des Rates über den deutsch-österreichischen Zollunionsplan gegolten. Wie verlautet, sollen gegenwärtig Bestrebungen im Gange sein, eine unmittelbare Stellungnahme des Rates zu dem deutsch-österreichischen Zollunionsplan in der Weise zu vermeiden, daß dieser Plan in die eingeleiteten Verhandlungen des Ausschusses der wirtschaftlichen Sachverständigen der Europa-Kommission zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Regierungen und Verständigung auf zollpolitischem Gebiet eingegliedert wird.

Briand fährt erst am 7. September nach Genf.

Paris, 30. August. Nach einer amtlichen Mitteilung hat der behandelnde Arzt Außenminister Briand am Sonnabend besucht und ihn auf gutem Wege zur völligen Genesung angehtroffen. Trotzdem sei es dem Arzt notwendig erschienen, Briand zu bitten, sich vor der Wiederaufnahme seiner vollen amtlichen Tätigkeit noch eine Woche Ruhe zu gönnen. Unter diesen Umständen wird sich Briand erst zur Eröffnung am 7. September nach Genf begeben. Bis dahin sollen Francois-Poncet, Blondin und Rollin Frankreich vertreten.

Verhärfung der Devisenverordnung.

Aufruf der Devisenbestände über 1000 Mark. Im Reichsanzeiger wird die dritte Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung veröffentlicht, in der die Devisenbestände im Nennbetrag von über 1000 Mark aufgerufen werden, die durch den Aufruf in der ersten Durchführungsverordnung zur Kapitalfluchtverordnung vom 21. Juli 1931 nicht erfasst worden sind. Für die durch die zuletzt genannte Verordnung bereits erfassten Anmeldepflichtigen gilt der neue Aufruf nur für die Goldbestände und für solche ausländischen Wertpapiere, die anders als gegen ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung erworben worden sind. Die wichtigste Änderung an dieser jüngsten Verordnung ist die Herabsetzung der Preiskategorie von 3000 Mark auf 1000 Mark. Anmeldepflichtig sind wie bisher die Reichsbank und die von ihr ermächtigten Kreditinstitute.